

AMTSBLATT

F 1292 B

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

180. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 5. November 1998

Nummer 44

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden**

- 369 Umstufung eines Abschnitts der Landesstraße 392 in der Stadt Meerbusch. S. 281

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

- 370 Genehmigung einer Stiftung („Stiftung Paul Werner und Edith Söchtig“). S. 282

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 371 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage zur Lage-

rung und Behandlung von Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) der Firma SEH Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Heintke GmbH in Wuppertal. S. 283

Gewerbeaufsicht

- 372 Öffentliche Bekanntmachung. S. 284.

Kulturelle Angelegenheiten

- 373 Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld. S. 285

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 374 Bekanntmachung des Erftverbandes. S. 287

A.**Runderlasse und Mitteilungen
der Landesregierung
und der obersten Landesbehörden****369 Umstufung
eines Abschnitts der Landesstraße 392
in der Stadt Meerbusch**

Ministerium für
Wirtschaft und Mittelstand,
Technologie und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
625-11-13/279-803/98

Düsseldorf, den 27. Oktober 1998

Im Gebiet der Stadt Meerbusch, Stadtteil Buderich, Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wurde eine Teilstrecke der Landesstraße 392 neu gebaut und in neuer Trasse verlegt.

Der verlassene Abschnitt der L 329

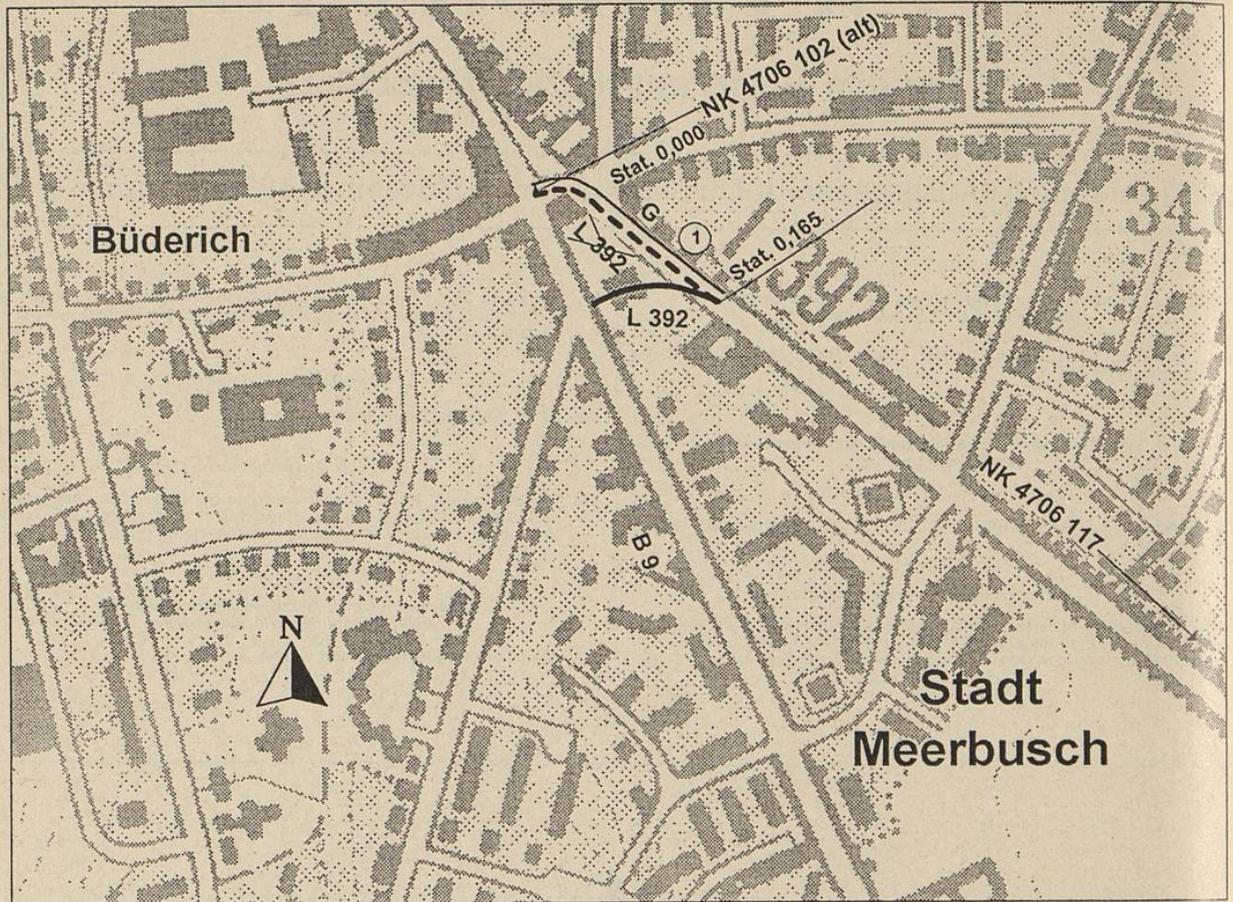
– siehe Skizze –

– Düsseldorfer Straße –

von Netzknoten 4706 102 (alt)
nach Netzknoten 4706 117
Station 0,000 bis Station 0,165

(Länge 0,165 km)

hat seine bisherige Verkehrsbedeutung verloren und wird nach § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) mit Wirkung zum 1. Januar 1999 zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NW) abgestuft.



① Düsseldorfer Straße

	Straßengruppe	
	vorher	nachher
Bundesstraße	———	—————
Landesstraße	-----	—————
Kreisstraße	—————
Gemeindestraße	—————
Einziehung		

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich zu erheben. Sie kann auch bei dem Verwaltungsgericht zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen ihr Abschriften (zwei) beigelegt werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde das Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Im Auftrag
Eckart

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 281

B.

**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Allgemeine Innere Verwaltung

370 **Genehmigung
einer Stiftung**
(„Stiftung Paul Werner und Edith Söchtig“)

Bezirksregierung
15.2.1–St.732

Düsseldorf, den 28. Oktober 1998

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat am 21. Oktober 1998 die

„Stiftung Paul Werner und Edith Söchtig“

mit Sitz in Meerbusch gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 3 StiftG NW genehmigt.

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 282

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

371 Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Antrag auf Erteilung einer Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer Abfallentsorgungsanlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) der Firma SEH Sonderabfall- entsorgungsgesellschaft Heintke GmbH in Wuppertal

Bezirksregierung
52.03.04.10-07/92

Düsseldorf, den 28. Oktober 1998

Die Firma SEH Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Heintke GmbH, Elberfelder Straße 167, 45549 Sprockhövel hat am 30. September 1994, in der ergänzten Fassung vom 7. März 1997, die Erteilung einer Genehmigung nach den §§ 4, 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG -) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 881), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498) für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen (Sonderabfallzwischenlager) auf dem Betriebsgelände Uhlenbruch 67 in 42279 Wuppertal, Gemarkung Nächstebreck, Flur 395, Flurstück 51 und 52 beantragt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens soll festgestellt werden, ob die gesetzlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Nr. 1 und 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes für die Zulassung des geplanten Vorhabens vorliegen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 und 4 BImSchG öffentlich bekanntgemacht. Der Antrag sowie die dazugehörigen Planunterlagen liegen in der Zeit vom 9. November 1998 bis 8. Dezember 1998 an folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus:

1. Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, Zimmer 414, Montag und Dienstag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Mittwoch bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
2. Rathaus (Neubau) der Stadt Wuppertal, Große Flurstraße 10, 42275 Wuppertal, Raum 101 - (1. Ebene) Kundenzentrum, Montag bis Mittwoch 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr sowie Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.

Ich fordere hiermit auf, etwaige erörterungsfähige Einwendungen gegen das Vorhaben entweder

schriftlich oder zu Protokoll bei mir oder den Auslegungsorten in der Zeit vom 9. November 1998 bis 22. Dezember 1998 zu erheben.

Mit Ablauf der hier genannten Einwendungsfrist werden alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 S. 3 BImSchG).

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden auf den Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten verwiesen (§ 10 Abs. 6 S. 2 BImSchG).

Die Einwendungen haben neben dem Vor- und Zunamen auch die volle Anschrift des Einwenders zu tragen. Einwendungen, die unleserliche Namen oder Anschriften aufweisen, müssen unberücksichtigt bleiben.

Darüber hinaus werden auch nur solche Einwendungen Berücksichtigung finden, die erkennen lassen, welches seiner Rechtsgüter (z.B. Leib, Leben, Gesundheit, Eigentum) der Einwender gefährdet sieht.

Desgleichen bleiben gemäß § 17 Abs. 2 S. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gleichförmige Einwendungen unberücksichtigt, die nicht auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite deutlich sichtbar Name, Beruf und Anschrift des Vertreters der übrigen Unterzeichner erkennen lassen, oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist.

Die Einwendungen werden an den Antragsteller weitergegeben, jedoch werden auf Verlangen des Einwenders dessen Namen und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit diese Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Der Termin für den Beginn der Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und den Einwendern wird bestimmt auf den 19. Januar 1999, 10.00 Uhr.

Die Erörterung findet im Sitzungszimmer 2/3, 3. Etage des Rathauses Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal, statt.

Zu diesem Termin wird nicht gesondert eingeladen.

Kann die Erörterung nach Beginn des Termines an dem festgesetzten Tag nicht abgeschlossen werden, so wird sie unterbrochen und am nächsten und/oder folgenden Tagen weitergeführt. Der Termin für die Fortsetzung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern mitgeteilt. Eine besondere Bekanntmachung erfolgt nicht. Durch die Teilnahme an dem Erörterungstermin entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Es wird darauf hingewiesen, daß fristgerecht erhobene Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Die Zustellung der Entscheidung an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag

Kern

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 283

Gewerbeaufsicht

372 Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung
56.8851.2.3-4127

Düsseldorf, den 29. Oktober 1998

Hiermit wird gemäß § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und § 21a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes öffentlich bekannt gemacht:

Genehmigungsbescheid
56.8851.2.3-4127
vom 30. September 1998

Auf Antrag der Wülfrather Zement GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 77, 42489 Wülfrath, als Rechtsnachfolgerin der Firma Rheinische Kalksteinwerke GmbH vom 10. September 1997 und 17. Juli 1998 ergeht nach Durchführung des nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BIMSchG) vom 14. Mai 1990 (BGBl. I S. 880) in der zur Zeit geltenden Fassung vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

I.

1. Der Firma Wülfrather Zement GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 77, 42489 Wülfrath, als Rechtsnachfolgerin der Firma Rheinische Kalksteinwerke GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 4, 8 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 2.3 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen vom 24. Juli 1995 (BGBl. I S. 1586) in der z. Zt. gültigen Fassung

die 2. Teilgenehmigung

für die Errichtung einer Anlage zur Herstellung von Zementklinker und Zementen - Zementdrehrohrofen III - mit einer Kapazität von 3500 Tonnen/Tag auf dem Betriebsgelände der Wülfrather Zement GmbH in 42489 Wülfrath, Flandersbacher Straße, Kreis Mettmann,

Gemarkung:	Flur:	Flurstück:
Wülfrath	1	62, 68
	2	540, 541, 542, 546, 547, 549, 552
	4	91
	Rützkausen	3
Flandersbach	6	118/1, 874, 888

erteilt.

2. Von der 2. Teilgenehmigung werden erfaßt:

- a) die Genehmigung zur Errichtung der Mischbett-Lagerhalle im Anlagenbereich Rohmaterialaufbereitung, Betriebseinheit - BE 6080,
- b) die Festlegung der Emissionsbegrenzungen für die Quelle 5216 (Abgaskamin des Zementdrehrohrofens) mit und ohne Einsatz von Abfällen (Altreifen und Altreifenschnitzel) sowie die Auswertung der Meßergebnisse,
- c) Ausnahmen von der Festsetzung von Mischgrenzwerten für Kohlenmonoxid, Gesamt-Kohlenstoff und Stickstoffdioxid und Schwefeldioxid beim Einsatz von Altreifen als Sekundärbrennstoff,
- d) Ausnahmen von den Anforderungen zur kontinuierlich registrierenden Emissionsmessung

- für gasförmige anorganische Chlor- und Fluorverbindungen, soweit bei Betrieb ohne Einsatz von Altreifen die in Nr. 3.2.3.3 für HCl und HF genannten Massenströme unterschritten werden und bei Betrieb mit Einsatz von Altreifen die Emissionskonzentration unter 10% der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzung liegt,
- organische Stoffe als Gesamt-Kohlenstoff sowie Kohlenmonoxid,

- e) die Möglichkeit des Einsatzes der in den Antragsunterlagen in den Anlagen 7 und 9 genannten Sekundärrohstoffe zur stofflichen Verwertung für den Zementklinkerprozeß unter in den Nebenbestimmungen aufgeführten Bedingungen.

3. Die Genehmigung ist bzw. bleibt bis zum Abschluß der Prüfung der bautechnischen Nachweise aufschiebend bedingt.

4. Nach Prüfung des Antrages und dessen vorläufiger Beurteilung ergeben sich keine von vornherein unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die begehrte Erteilung der Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb des Gesamtvorhabens.

5. Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Errichtung der Anlagenteile nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid durch Schnur und Siegel verbundenen Zeichnungen und Beschreibungen dargestellt wurden.

Maßgeblich sind die in Anlage 2 dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

6. Der Genehmigung werden die in der Anlage 1 aufgeführten Nebenbestimmungen beigelegt. Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

Die Errichtung der von der 2. Teilgenehmigung erfaßten Anlagenteile hat unter Erfüllung der Nebenbestimmungen und unter Beachtung der Hinweise zu erfolgen.

7. Die 2. Teilgenehmigung wird bis zur Entscheidung über das Gesamtvorhaben (Betriebsgenehmigung) mit dem Vorbehalt des Widerrufs und dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen versehen.

Insbesondere wird die 2. Teilgenehmigung gemäß § 12 Abs. 3 BImSchG mit folgenden Vorbehalten erteilt:

- In den weiteren Teilgenehmigungen bzw. in der abschließenden Genehmigung können zusätzliche oder abweichende Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb der Anlage gestellt werden, soweit es erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Dies kann u. a. beim Fortschreiten des Standes der Technik zur Emissionsminderung in Betracht kommen.

- Weiterhin bleibt vorbehalten, nachträgliche bzw. weitere Auflagen hinsichtlich des Einsatzes der Abfälle in den weiteren Teilgenehmigungen insbesondere in der Betriebsgenehmigung festzulegen.

- Ebenfalls bleiben Anforderungen hinsichtlich der Ausschleusung von Bypaßstäuben vorbehalten.

II.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere, im folgenden genannte, die Anlage und den Betrieb betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen ein:

- die Baugenehmigung nach § 63 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7. März 1995 (GV. NW. S. 218).

III.

Die 2. Teilgenehmigung erlischt, wenn nach Erteilung der Bescheinigung über den Abschluß des Verwaltungsverfahrens (Bestandskraft des Genehmigungsbescheides) nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der von der 2. Teilgenehmigung erfaßten Anlagenteilen begonnen wird.

IV.

Einwendungen und Anträge während des Erörterungstermins im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur 1. Teilgenehmigung, die sich auf den Antragsgegenstand der 2. Teilgenehmigung beziehen, werden, soweit ihnen nicht durch die in Anlage 1 enthaltenen Nebenbestimmungen Rechnung getragen wird, zurückgewiesen. Den Einwendungen und den Anträgen aus dem Erörterungstermin, die sich auf den späteren Anlagenbetrieb beziehen, wurde durch den Vorbehalt der Festlegung weiterer Anforderungen in späteren Teilgenehmigungsverfahren entsprochen.

Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen den Genehmigungsbescheid 56.8851.2.3-4127 vom 30. September 1998 kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei mir einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Dem Genehmigungsbescheid sind folgende Anlagen beigelegt, die Bestandteil des Genehmigungsbescheides sind:

- Anlage 1 - Nebenbestimmungen,
- Anlage 2 - Verzeichnis der Unterlagen,
- Anlage 3 - Hinweise,
- Anlage 4 - Abfallartenkatalog.

Der Genehmigungsbescheid enthält in Anlage 1 Auflagen zur Begrenzung der von der Anlage während des Betriebs ausgehenden Emissionen an Lärm und luftverunreinigenden Stoffen und Auflagen zur Begrenzung von Schadstoffen in den sekundären Rohstoffen (Abfälle zur stofflichen Verwertung).

Eine Ausfertigung des Genehmigungsbescheides mit Anlagen 1-4 und Begründungsteil und Rechtsbehelfsbelehrung ist vom 6. November 1998 bis 19. November 1998 an folgenden Stellen und zu folgenden Zeiten ausgelegt:

- a) Bezirksregierung Düsseldorf
Zimmer 240 a, Dezernat 56
Cecilienallee, 40474 Düsseldorf
Montag und Dienstag von 8.30 Uhr bis 15.00 Uhr,
Mittwoch bis Freitag von 8.30 Uhr bis 14.30 Uhr.
- b) Stadt Heiligenhaus
Fachgruppe Planung und Vermessung
Rathausneubau, Zi. 307, 2. OG
Hauptstraße 157
42579 Heiligenhaus
Montag bis Freitag vormittags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag und Dienstag nachmittags 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr,
Donnerstag 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr.
- c) Stadt Mettmann
Planungsamt Zi. 316
Neanderstraße 68
40822 Mettmann
Montag bis Freitag vormittags 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch nachmittags 13.30 Uhr bis 15.30 Uhr,
Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr.
- d) Stadt Velbert
Technische Verwaltungsdienste Zi. 114
Am Lindenkamp 31
42549 Velbert
Montag 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr,
Dienstag und Mittwoch 8.00 Uhr bis 15.15 Uhr,
Donnerstag 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
Freitag 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr.
- e) Stadt Wülfrath
Stadtplanungsamt 4. OG., Zi. 401
Goethestraße 21
42489 Wülfrath
Montag bis Freitag vormittags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Montag bis Mittwoch nachmittag 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr,
Donnerstag 13.30 Uhr bis 17.00 Uhr.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Genehmigungsbescheid gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Im Auftrag

Voth

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 284

Kulturelle Angelegenheiten

373 **Aufhebung der Kath. Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Kath. Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld**

Bezirksregierung
48.46.02

Düsseldorf, den 22. Oktober 1998

Urkunde

über die Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld und

über die Zuweisung des Pfarrgebiets an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld:

1. Nach Anhörung der unmittelbar Beteiligten und des Priesterrates gemäß can. 515 § 2 CIC wird die Katholische Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld aufgehoben und deren Pfarrgebiet der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld zugewiesen.

2. Die Grenze der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius verläuft somit folgendermaßen:

Die Grenze der Pfarrei St. Pankratius, Oberhausen-Osterfeld, beginnt im Punkt A, dem Schnittpunkt der A 42 mit der Sterkrader Straße.

Sie folgt der Achse der Sterkrader Straße in nördlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Bahnlinie Oberhausen-Osterfeld-Süd (B).

Vom Punkt B folgt die Grenze dieser Bahnlinie in südöstlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Hinterstraße (C).

Vom Punkt C folgt die Grenze der Bahnlinie, die in nordwestlicher Richtung verläuft, bis zum Schnittpunkt mit der Fahnhorststraße (D).

Die Grenze verläuft entlang der Fahnhorststraße, wobei beide Häuserzeilen der Fahnhorststraße zu St. Josef, Oberhausen-Osterfeld, gehören, in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie (E). Sie folgt der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zur Höhe des Treffpunktes der Giesbertstraße mit der Rübekampstraße (F).

Vom Punkt F verläuft die Grenze entlang der Rübekampstraße unter Einschluß beider Häuserzeilen zu St. Pankratius bis zum Treffpunkt mit der Kampstraße (G).

Vom Punkt G folgt die Grenze der Kampstraße unter Einschluß beider Häuserzeilen zu St. Pankratius bis zum Treffpunkt mit der Michelstraße (H).

Vom Punkt H folgt die Grenze der Michelstraße bis zum Treffpunkt mit der Dülmener Straße (I). Beide Häuserzeilen der Michelstraße gehören zur Pfarrei St. Marien, Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch.

Vom Punkt I verläuft die Grenze entlang der Dülmener Straße unter Zuordnung beider Häuserzeilen der Dülmener Straße zu St. Marien, Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch, in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Halterner Straße (J).

Die Grenze verläuft vom Punkt J in östlicher Richtung der Halterner Straße unter Einschluß beider Häuserzeilen zu St. Marien, Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch, bis zum Treffpunkt der Bergener Straße mit der Ostmarkstraße (K).

Vom Punkt K verläuft die Grenze entlang der Ostmarkstraße unter Einschluß beider Häuserzeilen zu St. Marien, Oberhausen-Osterfeld-Rothebusch, bis zum Treffpunkt mit der Rothebuschstraße (L).

Vom Punkt L folgt die Grenze der Rothebuschstraße unter Einschluß beider Häuserzeilen zu St. Pankratius in südlicher Richtung bis zum Treffpunkt mit der Nebenstraße und der parallel verlaufenden Bahnlinie (M).

Vom Punkt M folgt die Grenze der Bahnlinie in nordöstlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Stadtgrenze der Stadt Bottrop (N).

Vom Punkt N verläuft die Grenze entlang der Stadtgrenze Bottrop in südöstlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der A 42 (O).

Vom Punkt O verläuft die Grenze über die Achse der A 42 in westlicher Richtung bis zum Ausgangspunkt A.

Die beigefügte Skizze ist Bestandteil dieser Urkunde. Die in der Urkunde mit den Buchstaben A bis O benannten Punkte entsprechen den in der gleichen Weise bezeichneten Punkten in der Skizze. Die Grenzbeschreibung hat Vorrang vor der Skizze.

3. Die bisherige Pfarrkirche St. Vinzenz wird Filialkirche der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius.

4. Das gesamte Pfarrvermögen, die Kirchenbücher und die Akten der Kirchengemeinde St. Vinzenz werden der Katholischen Kirchengemeinde St. Pankratius als ausschließlicher Rechtsnachfolgerin zugeführt.

5. Diese Urkunde wird zum 1. Januar 1999 wirksam.

Essen, den 25. September 1998
Az.: 85 11 21/2

† Hubert Luthe
Bischof von Essen

Urkunde

Die durch Urkunde des H. H. Bischofs zu Essen vom 25. September 1998 vollzogene Aufhebung der Katholischen Kirchengemeinde St. Vinzenz in Oberhausen-Osterfeld und Zuweisung des Pfarrgebietes an die Katholische Kirchengemeinde St. Pankratius in Oberhausen-Osterfeld wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV. NW. 1960 S. 426) anerkannt.

Im Auftrag
Ohligschläger

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 285

C.
**Rechtsvorschriften
und Bekanntmachungen anderer
Behörden und Dienststellen**

**374 Bekanntmachung
 des Erftverbandes**

Die 65. Delegiertenversammlung findet am 3. Dezember 1998, 10.00 Uhr, im Bürgerhaus in BM-Quadrat statt.

Tagesordnung

1. Niederschrift der 64. Delegiertenversammlung am 23. Juni 1998
2. Komplettierung von Ausschüssen
3. Bericht des Vorstandes über die Tätigkeit des Verbandes
4. Bericht der Rechnungsprüfer über die Prüfung der Jahresrechnung 1997
5. Beauftragung einer Prüfstelle für die Prüfung der Jahresrechnung 1998
6. Wahl der Rechnungsprüfer für die Prüfung der Jahresrechnung 1998
7. Übernahme von Aufgaben gem. § 4 (2) ErftVG hier: Übernahme von Kanalnetzen
8. Abwasserbeseitigungskonzept 1998
9. Veranlagungsrichtlinien 1999
10. Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 1999
11. Bekanntgaben
12. Presse
13. Verschiedenes

Bergheim, den 26. Oktober 1998

Der Vorsitzende
des Vorstandes
Hans Gottfried Bernrath

Abl. Reg. Ddf. 1998 S. 287

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluß: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,80 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach